

ERKLÄRUNG

zum Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 19 Abs. 1 TV-EKBO

Name, Vorname:

Bitte ausfüllen und zurücksenden an:

Anschrift:

Telefonische Kontaktmöglichkeit:

Eingangsvermerk:

Hinweis nach dem EKD-Datenschutzgesetz: Die Verarbeitung und Nutzung der nachfolgend erhobenen Daten erfolgt aufgrund des § 24 Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD) ausschließlich zum Zwecke der Anwendung des § 19 Abs. 1 TV-EKBO.

- ➔ Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbeanspruchung von Kinderzuschlag keine weiteren Angaben erforderlich sind.
 Ich mache keinen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend. (ggf. bitte ankreuzen, Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen.)

Familienstand (zutreffendes bitte ankreuzen):

- nicht verheiratet verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft verwitwet
seit: _____

❶ **Eigene weitere Beschäftigungsverhältnisse** (nur im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst):

Bei _____
als _____ seit _____ mit _____ (Beschäftigungsumfang)

❷ **Nur von Verheirateten auszufüllen** (nur im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst) ☞ **Angabe ist freiwillig.**

- Meine Ehefrau Mein Ehemann _____, geb. am _____
ist seit _____ vollbeschäftigt teilbeschäftigt mit _____ (Bruchteil z.B. 10/39)
bei: _____
Art des Dienstverhältnisses: _____
 in Elternzeit bis _____
 beurlaubt ohne Bezüge bis _____

❸ **Nur von dauernd getrennt lebenden Eltern oder nicht Verheirateten mit Kindern auszufüllen:**

- Mein Kind / Meine Kinder _____ lebt/leben ständig in meinem Haushalt und wird dort versorgt.
 Mein Kind / Meine Kinder _____ lebt/leben nicht in meinem Haushalt.

4 Angaben zur Berücksichtigung von Kindern				Angaben zum Kindergeld				
	Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis ¹⁾	Das Kindergeld (§ 62 EStG) erhalte (bzw. erhält)				
				ich selbst	mein Ehegatte	eine andere Person (z.B. frühere/r Ehefrau/Ehemann) Name, Vorname	Familienstand der anderen Person	Die Auszahlung des Kindergeldes wurde eingestellt / ist unterbrochen seit / von-bis
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								

➡ Bitte aktuelle Kindergeldbescheide beifügen!

5 Angaben zur Ausbildung bzw. Tätigkeit der Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben			
Kind Nr.	A = Schüler/in B = Student/in C = Auszubildende/r	D = Wehr-/Zivildienst E = andere Tätigkeit oder ausbildungsplatzsuchend	Schulart, Klasse / Lehrjahr Fakultät, Semester Sonstige Erläuterungen (zu E)
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

➡ Bitte aktuelle Schul- oder Studienbescheinigungen bzw. Ausbildungsvertrag beifügen!

6 Nur bei nichtehelichen Kindern oder Kindern aus früherer Ehe oder Stiefkindern ausfüllen:

Ich lebe mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft.

Der Vater Die Mutter des Kindes/der Kinder _____

ist nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst beschäftigt.

ist im öffentlichen oder kirchlichen Dienst vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt mit _____ (Bruchteil)

bei: _____
(genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers)

Ich bin meinem Kind (zu Nr. ____) zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet laut

Vergleich Urteil Beschluss sonstiger Vereinbarung vom _____

in Höhe von monatlich _____ €. ➡ Bitte Nachweis beifügen.

(Bei mehreren Kindern ggf. Angaben auf einem Beiblatt machen!)

Hinweise:

- 1) Kindschaftsverhältnis bitte mit folgenden Buchstaben kennzeichnen:
a = Kind, das im ersten Grad mit der/dem Erklärenden verwandt ist (eheliches, für ehelich erklärtes oder nichteheliches Kind)
b = Stiefkinder c = Pflegekinder d = Enkelkinder

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den vorstehend dargelegten Verhältnissen ergibt – insbesondere in der Zahlung des Kindergeldes – unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ich bin mir bewusst, dass ich mich auf den Wegfall der Bereicherung aus einer etwaigen Überzahlung nicht berufen kann, wenn ich meiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige jeder Änderung in den angegebenen Verhältnissen nicht nachgekommen bin. Das Informationsblatt zu diesem Erklärungsbogen wurde mir ausgehändigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Arbeitgeber des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes des anderen Elternteils zur Vermeidung einer Doppelzahlung u.U. über die Zahlung oder Nichtzahlung des Kinderzuschlages durch eine Vergleichsmittelteilung informiert wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Informationsblatt

zur „Erklärung zum Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 19 Abs. 1 TV-EKBO“

➔ **Dieses Informationsblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt.**

Nach § 19 Absatz 1 des TV-EKBO haben Sie für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt wird, Anspruch auf einen Kinderzuschlag in Höhe von 75 € monatlich (bzw. bei Teilzeitbeschäftigung mit dem entsprechenden Anteil). Zur Geltendmachung dieses Anspruchs ist ein Nachweis der tatsächlichen Zahlung des Kindergeldes an Sie erforderlich. Ob ein Wechsel der Bezugsberechtigung bei mehreren Kindergeldberechtigten im Hinblick auf den Kinderzuschlag für Sie günstiger ist, müssten Sie zusammen mit dem bzw. der anderen Anspruchsberechtigten prüfen. Nur in den Fällen, in denen wegen gesetzlicher Vorrangregelungen (z.B. bei dauernd getrennt lebenden Elternteilen) ein tatsächlicher Kindergeldbezug durch Sie nicht möglich ist, kann der Kinderzuschlag auch bei Nichtbezug des Kindergeldes unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 TV-EKBO gezahlt werden. Hierfür sind weitere Nachweise erforderlich.

Die Erhebung der Daten in dem Erklärungsbogen dient der Feststellung, ob bei Ihnen der Anspruch auf Kinderzuschlag erfüllt werden kann. Ohne Ihre Angaben kann sich u.U. die Bearbeitung erschweren oder verzögern oder in Zweifelsfällen die Auszahlung abgelehnt werden. Bitte geben Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung umgehend an die für Sie zuständige Personalstelle zurück. Bei Zweifelsfragen können Sie sich an die Personalstelle des Kirchlichen Verwaltungsamtes (bei landeskirchlichen Mitarbeitern: des Konsistoriums) wenden.

Erläuterungen (Auswahl) zum Anspruch auf Kindergeld

1. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie
 - für einen Beruf ausgebildet werden (dazu gehört auch die Schulausbildung)
oder
 - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden
oder
 - arbeitsuchend sind und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung stehen, dabei grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Einkünfte und Bezüge oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (zz. 400 € brutto im Monatsdurchschnitt) erhalten
oder
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne der einschlägigen Gesetze oder einen entsprechenden anerkannten Dienst leisten
oder
 - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
2. Für Kinder nach vollendetem 18. Lebensjahr besteht grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums. Eine Einkommensprüfung findet nicht (mehr) statt. Darüber hinaus kann z.B. im Falle einer weiteren Ausbildung oder eines weiteren Studiums eine Berücksichtigung noch erfolgen, wenn keine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Unschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausgeübt wird, die geringfügig im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist oder wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt nicht mehr als 20 Stunden beträgt.
3. Kindergeld wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus nur,
 - wenn sich die Berufsausbildung aus bestimmten Gründen verzögert hat, z.B. wegen Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder
 - wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Anzeigepflichten

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die auf den Anspruch auf Kinderzuschlag Einfluss haben könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es sind u.a. anzuzeigen:

1. Der Bezug von Kindergeld für dasselbe Kind durch einen anderen Berechtigten.
2. Änderungen
 - in der rechtlichen Stellung des Kindes (z.B. Adoption, Anerkennung der Vaterschaft),
 - bei der wohnungsmäßigen Unterbringung.
3. Die Änderung des Familienstandes Ihres Kindes – Nachweise über Einkünfte des Ehegatten sind vorzulegen.

- Fortsetzung siehe Seite 2 -

4. Der Tod eines Kindes, für das Kinderzuschlag gezahlt wird.
5. Die Beendigung, jeder Wechsel, jede Veränderung oder Unterbrechung der Berufsausbildung (auch eine Beurlaubung für einzelne Studiensemester) nach vollendetem 18. Lebensjahr unter Nachweis des letzten Ausbildungs- oder Prüfungstages.
6. Die vorzeitige Beendigung, die Unterbrechung und jeder Wechsel bei der Ableistung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder eines entsprechenden anerkannten Dienstes durch das Kind.
7. Wenn die Berufsausbildung die Arbeitskraft des Kindes nicht mehr in Anspruch nimmt (z.B. durch Aufnahme einer Tätigkeit).
8. Bei Berücksichtigung eines Kindes während einer Übergangszeit (zwischen zwei Ausbildungsabschnitten), wenn das Kind
 - die Ausbildung fortsetzt,
 - die Ablehnung seiner Bewerbung erfahren hat oder die Ausbildung nicht mehr fortsetzen will,
 - eine für die angestrebte Ausbildung vorgeschriebene Tätigkeit aufgibt,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.
9. Bei Berücksichtigung von arbeitslosen Kindern, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder von Kindern, die nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Studiums eine weitere Berufsausbildung anstreben,
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt (mit Nachweisen über dessen Höhe und Arbeitsumfang),
 - der Bezug von Arbeitslosengeld I oder II (mit Nachweis über die Höhe),
 - die Aufnahme einer weiteren Berufsausbildung oder eines weiteren Studiums,
 - der Wegfall der Voraussetzung, dass das Kind der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht bzw. Beginn oder Fortsetzung einer Berufsausbildung anstrebt.
10. Die Aufnahme einer Tätigkeit oder der Bezug einer laufenden Geldleistung aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung durch den Ehegatten des Kindes.

■